

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- und LIEFERBEDINGUNGEN der Le-iS Stahlmöbel GmbH, Treffurt (i.F. LE-IS)

Stand: Juni 2013

Allen unseren Kauf-, Werk-, Reparatur- und sonstigen Dienstleistungsverträgen werden gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen ausschließlich die nachfolgenden AGB zugrunde gelegt. Entgegenstehende AGB unserer KUNDEN erkennen wir nicht an, soweit nicht anderes im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

§ 1

Zustandekommen von Verträgen

- (1) Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von LE-IS.
- (2) Die Angebote und Kostenvoranschläge von LE-IS sind freibleibend.
- (3) Der KUNDE kann ein Angebot von LE-IS nur innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen. Die Annahme nach Ablauf dieser Frist gilt als neues Angebot.
- (4) Die zu den Angeboten und Kostenvoranschlägen von LE-IS gehörenden Abbildungen in Katalogen und Prospekten sind nicht verbindlich.

§ 2

Änderungsvorbehalt

- (1) LE-IS ist berechtigt, zum Verkauf angebotene Ware und Produkte durch technische Weiterentwicklung zu ändern, ohne dass dies die Brauchbarkeit einschränkt.
- (2) Nach Vertragsschluss vom Kunden veranlaßte Änderungen der Ware und Produkte berechtigen LE-IS zur entsprechenden Änderung der dadurch betroffenen Vertragsbedingungen, insbesondere Preis und Leistungszeit. Sonderanfertigungen bedingen eine besondere Preiskalkulation von LE-IS.
- (3) Bei durch Kostenerhöhungen veranlaßten Preiserhöhungen von mehr als 10% ist der KUNDE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) LE-IS ist verpflichtet, die Kostenerhöhung auf Wunsch des Kunden nachzuweisen.

§ 3

Preise und Zahlung, Verzug

- (1) Die Preisangebote verstehen sich frei Werk oder Lager rein netto ohne gesetzliche Umsatzsteuer in Euro ausschließlich Verpackung und Versand.
- (2) Die Anlieferung erfolgt für den Kunden unfrei. Transport, Verpackung, Versicherung und Porti sind vom Kunden zu tragen. Bei freier Rücklieferung übernimmt LE-IS die Entsorgung der Verpackung.

- (3) Die Rechnungen von LE-IS sind mit Rechnungszugang ohne Abzug fällig. Die Skonto- Berechtigung bedarf einer gesonderten und schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Die Erfüllung tritt erst zu dem Zeitpunkt ein, zu dem LE-IS über den Rechnungsbetrag verfügen kann.
- (5) Für den Fall des Verzuges ist LE-IS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. LE-IS bleibt berechtigt, einen höheren Schaden geltend zu machen. Der Kunde ist ausdrücklich berechtigt nachzuweisen, dass LE-IS kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Verzugschaden entstanden ist.
- (6) Eventuell entstehenden Mehrkosten durch Sonderwünsche über den Transport und Versand vom Kunden werden von LE-IS in Höhe des Mehraufwandes gesondert abgerechnet.
- (7) Sofern die Montage vereinbart wird, werden die Montagekosten gesondert in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart wird.

§ 4

Aufrechnung und Zurückbehaltung, Abtretung

- (1) Die Aufrechnung und Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes gegenüber LE-IS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden erfolgen.
- (2) Die Abtretung von Forderungen gegen LE-IS bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von LE-IS.

§ 5

Lieferzeit, Mitwirkung des Kunden

- (1) Die Lieferzeitangaben in Angeboten von LE-IS sind annähernd und unverbindlich. Sie werden von LE-IS nach sorgfältiger Prüfung unter Anpassung an die Wünsche des Kunden genannt.
- (2) Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Zeitpunkt der endgültigen kaufmännischen und technischen Auftragsklarheit.
- (3) Die Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der KUNDE seine notwendigen Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig vornimmt oder Vertragsänderungen durch Sonderwünsche des Kunden vereinbart werden.
- (4) Eventuell erforderliche Bau- und Installationsarbeiten beim KUNDEN für die Errichtung und Montage der Waren und Produkte von LE-IS, insbesondere die Verlegung der notwendigen Leitungen für Wasser Zu- und Abfluss, Luftleitungen, Gasleitungen, Saugleitungen, Elektroleitungen, Baumaßnahmen innerhalb und außerhalb der Räume, Bauaufsicht, sind durch örtlich konzessionierte Handwerker bzw. Architekten zu Lasten des KUNDEN auszuführen.

- (5) Für die von LE-IS zu bewirkenden Vertragspflichten behält sich LE-IS eine Nachfrist von vier Wochen vor.
- (6) Liefer- und Leistungsverzögerungen durch unvorhersehbare Ereignisse, insbesondere Unwetter, Streiks oder Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Unterbrechung der Energiezufuhr ohne Verschulden von LE-IS oder sonstige nicht durch LE-IS zu vertretende Verzögerungen der Herstellung und der Aufgabe des Produkts oder Ware zum Versand hemmen die Lieferfrist für die Dauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit des Unternehmens von LE-IS.

§ 6 Abnahmeverzug

- (1) Wenn der KUNDE nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Abnahme des Produkts oder Nacherfüllung verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, kann LE-IS vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. § 323 BGB bleibt unberührt.
- (2) Soweit der Abnahmeverzug länger als zwei Wochen dauert, hat der KUNDE die anfallenden Lagerkosten zu zahlen. Sofern LE-IS keine höheren Lagerkosten nachweist und der Kunde nicht nachweist, dass die Lagerkosten nicht oder nicht in der Höhe angefallen sind, können je angefangener Woche des Abnahmeverzuges Lagerkosten in Höhe von 1% des Auftragswertes, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes, in jedem Falle jedoch 50 € verlangt werden. LE-IS kann sich zur Lagerung auch einer Spedition bedienen.
- (3) Als Schadensersatz bei Abnahmeverzug kann LE-IS, soweit er keinen höheren Schaden nachweist, 25% des Auftragswertes fordern, sofern der KUNDE nicht nachweist, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

§ 7 Rücktritt durch LE-IS

- (1) LE-IS wird von der Lieferpflicht frei, wenn der Hersteller oder Vorlieferant die Produktion der bestellten Produkte endgültig eingestellt hat, wenn die endgültige Nichtbelieferung von LE-IS auf höherer Gewalt beruht und wenn LE-IS in diesen beiden Fällen die bestellten Produkte nicht zu für sie zumutbaren Bedingungen beschaffen kann, sofern diese Umstände erst nach Angebotsbindung oder Vertragsabschluss eingetreten sind und LE-IS die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat.
Über die vorgenannten Umstände wird LE-IS den KUNDEN unverzüglich benachrichtigen.
- (2) LE-IS ist darüber hinaus zum Rücktritt berechtigt, wenn der KUNDE über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben macht oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde, es sei denn, der KUNDE leistet unverzüglich Vorkasse oder insolvenzfeste Sicherheit.
- (3) LE-IS ist berechtigt, die ihr obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Auftragsbestellung erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung des

KUNDEN gefährdet ist. LE-IS kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der KUNDE in diesem Fall nicht innerhalb einer Frist von einer Woche Sicherheit oder Vorkasse leistet.

- (4) Für den Fall des Rücktritts und der einhergehenden Rücknahme des Produktes durch LE-IS hat LE-IS Anspruch auf Ausgleich der Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung:

für infolge des Vertrages entstandene Aufwendungen wie Porti, Transport und Montage nach Aufwand

für Wertminderung und Gebrauchsüberlassung
im ersten Halbjahr nach Übergabe 25%
im zweiten Halbjahr nach Übergabe 40%
im zweiten Jahr nach Übergabe 60%
im dritten Jahr nach Übergabe 70%,

soweit LE-IS keinen höheren Schaden oder Aufwand nachweist oder der KUNDE nicht nachweist, dass ein geringerer oder gar kein Schaden oder Aufwand entstanden ist.

§ 8

Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Produkte von LE-IS bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Rechnungsbeträge und aller aus der jeweiligen Geschäftsbeziehung bestehenden Forderungen Eigentum von LE-IS.

Der Eigentumsvorbehalt besteht auch bis zur Erfüllung derjenigen Forderungen, die LE-IS gegen den KUNDEN im Zusammenhang mit den Waren und Produkten, z.B. aufgrund von Werkverträgen, Reparaturen, Wartung oder Ersatzlieferung hat.

- (2) Die Verpfändung und Sicherungsübereignung wird bis zum Eigentumsübergang ausdrücklich untersagt.

Die Weiterveräußerung ist nur im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb unter der Bedingung gestattet, dass sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung gegen Dritte in Höhe der LE-IS-Forderung gegen den KUNDEN schon jetzt vom KUNDEN an LE-IS abgetreten werden. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Waren und Produkte ohne oder nach Be- oder Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft werden.

Werden Produkte von LE-IS zusammen mit anderen LE-IS nicht gehörenden Waren verkauft, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der LE-IS-Produkte. LE-IS nimmt die Abtretung an.

Der KUNDE ist zur Einziehung der an LE-IS abgetretenen Forderung berechtigt.

- (3) Werden LE-IS-Waren und Produkte verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung für LE-IS, und zwar im Verhältnis des Werts der Waren und Produkte zum Wert der neuen

Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung; LE-IS räumt dem KUNDEN das Anwartschaftsrecht im entsprechenden Umfang ein.

- (4) Der KUNDE verwahrt die Waren und Produkte bis zum Eigentumsübergang für LE-IS und hat diese pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, die Waren und Produkte auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und sonstige naheliegende Risiken zum Neuwert zu versichern.

Kommt der KUNDE in Zahlungsverzug oder verstößt er sonst gegen seine Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt in mehr als nur geringfügigen Umfang, kann LE-IS das Produkt heraus verlangen. Sämtliche Aufwendungen der Rücknahme trägt der KUNDE.

Die Zurücknahme des Produktes bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag. Etwaige Verwertungserlöse werden auf unsere Forderung angerechnet.

- (5) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen Dritter ist LE-IS unverzüglich zu benachrichtigen.

Der KUNDE ist bei Zahlungseinstellung verpflichtet, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

- (6) LE-IS bleibt verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des KUNDEN insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, die Wahl der freizugebenden Sicherheiten steht im Ermessen von LE-IS.

§ 9 Mangelhaftung

- (1) Ist die Ware oder das Produkt fehlerhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird es innerhalb der Mangelhaftungsfrist durch Fabrikations- oder Materialfehler, die bei Übergabe an den KUNDEN bestanden, schadhaft, so liefert LE-IS nach seiner Wahl unter Ausschluss sonstiger Mangelhaftungsansprüche dem KUNDEN Ersatz (Nacherfüllung) oder bessert nach. LE-IS ist berechtigt, bis zu zwei Mal Nacherfüllung oder Nachbesserung zu leisten. Schlägt die zweimalige Nacherfüllung oder Nachbesserung fehl, so kann der KUNDE vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.
- (2) Schadensersatzansprüche beschränken sich, mit Ausnahme beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, ausschließlich auf den Mangelschaden und den von der Zusicherung gedeckten Mangelfolgeschaden.
- (3) Die Mangelhaftung umfasst nicht Verschleiß, Abnutzung oder unsachgemäße Benutzung oder Montage sowie Fehler durch Reparaturversuch des KUNDEN oder Dritter.
- (4) Ist Vertragsgegenstand eine dem KUNDEN bekannte Neuentwicklung, die Anwendung einer neuen Technologie oder eine Spezialfertigung unter Verwendung

innovativer Elemente, ist LE-IS für Konstruktions- und Herstellungsfehler zu einer viermaligen Nacherfüllung oder Nachbesserung berechtigt.

- (5) Soweit sich der KUNDE auf Ansprüche aus Garantie beruft, so gilt für den Umfang der Garantie ausschließlich die Garantieerklärung von LE-IS oder dem KUNDEN ausgehändigte schriftliche Erklärungen. Mündliche Garantien haben keine Gültigkeit.
- (6) Die Mangelhaftungsfrist beträgt ein Jahr, es sei denn, das Gesetz sieht eine kürzere Frist vor.
- (7) Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Übergabe, Lieferung oder Abnahme schriftlich angezeigt werden.
- (8) Die Frist für die gesetzliche Beweislastumkehr gem. § 476 BGB, soweit auf Kaufleute anwendbar, wird auf 3 Monate verkürzt, es sei denn, die Waren, Produkte oder Werkleistungen wurden nach Übergabe, Lieferung oder Abnahme in diesem Zeitraum nicht oder nur unerheblich bestimmungsgemäß eingesetzt und verwendet.
- (9) Stellt sich im Rahmen der Erledigung eines Mangelhaftungsanspruches heraus, dass der Mangel auf Ursachen zurück zu führen ist, die nicht von LE-IS verursacht werden, darf LE-IS den entstandenen und nachgewiesenen Aufwand dem Kunden in Rechnung stellen.

§ 10 Reparaturen

- (1) Die Ausführung von Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten erfolgt am Aufstellungsort, sofern nicht die vorherige Überprüfung ergeben hat, dass eine sachgemäße Instandsetzung nur bei LE-IS vorgenommen werden kann. Dem Kunden genannte Besuchstermine sind unverbindlich.
- (2) Während der Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten ist LE-IS auch zur Behebung solcher Fehler berechtigt, die sich erst während der Instandsetzung zeigen und deren Beseitigung für die Betriebssicherheit erforderlich ist, es sei denn, dass der Auftrag des KUNDEN auf die Beseitigung eines bestimmten Fehlers beschränkt wurde oder ein Kostenvoranschlag abgegeben worden ist, der bei Berücksichtigung des weiteren Fehlers wesentlich überschritten werden würde.
- (3) Bei Stornierung eines Reparatur- oder Instandsetzungsauftrages werden die bis dahin entstandenen Kosten von LE-IS dem Kunden in Rechnung gestellt,

§ 11 Haftung

- (1) Im übrigen haftet LE-IS aus Vertrag, der Verletzung vorvertraglicher Pflichten, Nebenpflichten oder unerlaubter Handlung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um Schäden für die Verletzung von

Leben, Körper und Gesundheit, sowie nur für die schuldhafte Verletzung von Kardinalpflichten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

- (2) Die Haftung für die leicht fahrlässige Verursachung von Kardinalpflichten wird auf 25% des Auftragswertes beschränkt.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- (4) Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 12 Gefahrübergang, Weiterverkauf

- (1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung gehen mit Übergabe und bei Versendung mit Aufgabe der Ware an den ersten Frachtführer (Post, Spedition oder Kurier) auf den KUNDEN über. Dies gilt auch, wenn LE-IS den Transport übernimmt.
- (2) Ein gewerblicher Weiterverkauf der Waren und Produkte von LE-IS außerhalb der EU, insbesondere in die USA, bedarf der vorherigen Zustimmung von LE-IS.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus Vertrag und Gesetz, auch Mangelhaftungsansprüche, ist Treffurt/ Thüringen.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das örtlich für Treffurt jeweils zuständige Gericht.
- (4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 14 Schriftform

Alle Vereinbarungen und Willenserklärungen, insbesondere auch Änderungen und Ergänzungen der Verträge und dieser AGB einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne AGB oder Regelungen in diesen AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen AGB oder Regelungen in AGB unberührt. Die Parteien werden die unwirksame AGB oder Regelung durch eine solche Abrede ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten möglichst nahe kommt und dem Gesetz entspricht.